

Stellungnahme der ärztlichen Leitung einer Institution – Beurteilung der Unbedenklichkeit - für interventionell, chirurgisch und anästhesiologisch tätige Ärzte/Ärztinnen nach Vollendung des 70. Altersjahres

Das Gesundheitsgesetz des Kantons Thurgau vom 3. Dezember 2014 legt fest, dass die Bewilligung zur Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung (selbständig) mit der Vollendung des siebenzigsten Lebensjahres erlischt.

Der Regierungsrat hat in seinen Weisungen¹ festgelegt, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, dass die Bewilligung um jeweils drei Jahre verlängert werden kann. Darin wird folgendes festgelegt:

2.1 Erstmalige Verlängerung von Bewilligungen über das 70. Altersjahr hinaus

Das Amt für Gesundheit kann mit Blick auf die Unbedenklichkeit der Fortsetzung der Berufsausübung zusätzliche Abklärungen treffen, insbesondere eine vertrauensärztliche Untersuchung anordnen. Für interventionell, chirurgisch und anästhesiologisch tätige Ärzte und Ärztinnen ist die Stellungnahme der ärztlichen Leitung der Institution einzuholen.

Hiermit erkläre ich, dass der Kollege / die Kollegin:

Name / Vorname:
Geburtsdatum:
GLN:
Adresse (Praxis):
PLZ / Ort (Praxis):

aus Sicht der ärztlichen Leitung der Institution weiterhin in der Lage ist, ihre Arbeit als Ärztin / seine Arbeit als Arzt in eigener fachlicher Verantwortung (selbständig) - einwandfrei - auszuüben.

Name / Vorname:

Funktion:

Ort / Datum:

Unterschrift und Stempel:

.....

¹ Weisung des Departementes für Finanzen und Soziales betreffend die Erteilung gesundheitspolizeilicher Bewilligungen zur Berufsausübung nach Vollendung des 70. Altersjahres im Bereich der Humanmedizin vom 15. Dezember 2015